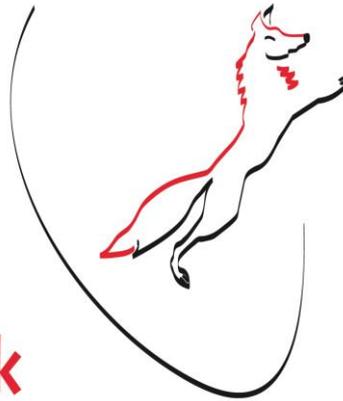


Gemeinde
5070 Frick



Gemeindeordnung

Stand: 29.10.2015

Inhaltsverzeichnis**Seite****Gemeindeordnung**

§	1	Protokoll der Gemeindeversammlung	3
§	2	Stimmzähler	3
§	3	Publikationsorgan	3
§	4	Gesetzliche Organe	3
§	5	Wahlmodus	3
§	6	Zuständigkeiten	3/4
§	7	Finanzkommission	4
§	8	Kommissionen	4
§	9	Versorgungsbetriebe	5
§	10	Versicherungen	5
§	11	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Frick erlässt gestützt auf §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

§ 1

Protokoll der Gemeindeversammlung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt.

§ 2

Stimmzähler

In der Gemeindeversammlung amten zwei der vier vom Volk gewählten Stimmzähler. Sind zu wenig oder keine gewählten Stimmzähler anwesend, wählt die Versammlung vor der Behandlung der Traktanden in offener Abstimmung Ersatzstimmzähler.

§ 3

Publikationsorgan

Als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde gilt die Fricktaler Woche.¹⁾

§ 4

Gesetzliche Organe

Auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren werden folgende Organe durch Volkswahlen bestellt:

- a) Fünf Mitglieder des Gemeinderates
- b) Fünf ²⁾ Mitglieder der Schulpflege
- c) Fünf Mitglieder der Finanzkommission
- d) Vier Stimmzähler
- e) Drei Mitglieder der Steuerkommission und ein²⁾ Ersatzmitglied

§ 5

Wahlmodus

Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Volkswahlen werden durch die Stimmberechtigten an der Urne vorgenommen.

§ 6

Zuständigkeiten³⁾

1 Der Gemeinderat ist zuständig für

- a) den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu einer Summe von 2 Millionen Franken pro Fall
- b) den Erwerb von anderen Liegenschaften bis zu einer Summe von Fr. 500'000.-- pro Fall

1) Hinweis: Die Fricktaler Woche ist integriert in die Donnerstagsausgabe der Neuen Fricktaler Zeitung

2) Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. November 2004, angenommen in der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005, rechtskräftig geworden durch Genehmigung des Departements des Innern des Kantons Aargau vom 08. März 2005

3) Fassung Abs. 1 lit. a - c gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 1987, angenommen in der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 1987, rechtskräftig geworden durch die regierungsrätliche Genehmigung vom 11. November 1987

- c) die Erschliessung, Parzellierung und den Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens in der Bauzone sowie den Tausch von Grundstücken innerhalb der Bauzone oder zwischen der Bauzone und der Kulturlandzone bei wertgleichen Flächen, ferner für den Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder Grundstückteilen des Verwaltungsvermögens bis zu einer Fläche von 1000 m²
- d) den Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen gemäss § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes
- e) die Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände
- f) die Festsetzung der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen von Kommissionen, Delegierten und Funktionären
- g) die Bewilligung von Zusatz- und Nachtragskrediten im Ausmass von 1% des veranschlagten Steuerertrages pro Rechnungsjahr
- h) den Abschluss eines Gemeindevertrages, soweit er lediglich Verwaltungsaufgaben regelt
- i) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer ⁴⁾

2 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- a) den Abschluss von Rechtsgeschäften im Grundstückverkehr bei Fällen, die weder im Gemeindegesetz noch in der Gemeindeordnung genannt sind
- b) für die Genehmigung einer vertraglichen Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden auf technischem Gebiet sowie bei gemeinsamer Anschaffung oder Erstellung von Investitionsgütern

3 Im übrigen wird auf die zutreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes verwiesen.

§ 7

Finanzkommission

1 Die Finanzkommission nimmt bis spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung Stellung zum Voranschlag.

2 Die Finanzkommission ist vorgängig zur Stellungnahme einzuladen, wenn

- a) eine Steuerfussänderung beantragt wird
- b) die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates in den Grundansätzen geändert werden soll
- c) Kredite von mindestens Fr. 1'000'000.-- beantragt werden
- d) Rechtsgeschäfte gemäss § 6 Abs. 1 lit. a-c der Gemeindeordnung getätigt werden ⁵⁾

§ 8

Kommissionen

1 Die Wahl der Mitglieder der Musikschulkommission erfolgt durch Gemeinderat und Schulpflege.

4) Ergänzung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. Juni 2015, angenommen in der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015, rechtskräftig geworden durch Genehmigung des Departements des Innern des Kantons Aargau vom 29. Oktober 2015

5) Ergänzung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. November 2004, angenommen in der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005, rechtskräftig geworden durch Genehmigung des Departements des Innern des Kantons Aargau vom 08. März 2005

2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen. Er kann ausserdem zur Vorbereitung und Antragstellung für besondere Aufgabenbereiche Kommission bestellen.

3 Der Gemeinderat kann den von ihm eingesetzten Kommissionen selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 9

Versorgungsbetriebe

1 Die Wasserversorgung ist grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinde. Die Gemeindeversammlung erlässt ein Wasserreglement.

2 Die Elektrizitätsversorgung ist dem Aargauischen Elektrizitätswerk in Aarau übertragen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Vertrag mit dem AEW zu ändern und zu erneuern.

§ 10

Versicherungen

1 Der Gemeinderat schliesst die Personal-, Haftpflicht- und Sachversicherungen für die Gemeinde ab und stellt die Kauttionen sicher.

2 Er kann Eigenversicherungen errichten, insbesondere für Schäden, die sonst nicht versichert werden können. Die Mittel hierfür werden mit dem Voranschlag bewilligt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann
Max Müller

Der Gemeindeschreiber
Peter Schmid

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 28. November 1980
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981